

Kruse & Co.



Viehhandlung

Fahrenhorster Weg 21
 28857 Syke-Sörhausen
 Fax: 042 42 – 16 00 58
 Büro: 042 42 – 16 00 70
 QS-Händler / 276 03 251 041 0192

Datum: _____

Lieferant

Name: _____

Anschrift: _____

QS-Betrieb: Ja Nein

Betriebsnr. nach VVVO: _____

Kennzeichnung der Tiere
 Laut Schlagstempel / LS: _____

FOM AutoFOM

FÜTTER: _____

Geburt+Mast: _____

Haltung der Tiere innerhalb der letzten 3 Monate vor Schlachtung:

Deutschland nicht Deutschland

Bitte zutreffendes mit Stückzahl vermerken!!		
Schwein	Sau/Eber	Rind

Standarderklärung

Der Lebensmittelunternehmer, der für den Herkunftsbetrieb der o.g. Tiere verantwortlich ist, erklärt Folgendes:

1. Über den Tiergesundheitsstatus des Herkunftsbetriebes, den Gesundheitszustand der Tiere und zu Produktionsdaten, die das Auftreten einer Krankheit anzeigen könnten, liegen keine relevanten Informationen vor. Dem Herkunftsbetrieb sind keine relevanten Informationen über frühere Schlacht- und Fleischuntersuchungen bekannt.
2. Es liegen keine Anzeichen für das Auftreten von Krankheiten vor, die die Sicherheit des Fleisches beeinträchtigen könnten.
3. Zum Zeitpunkt der Verbringung der Tiere zur Schlachtung bestanden keine Wartezeiten für das verabreichte Tierarzneimittel. Innerhalb der letzten 7 Tage wurde keine sonstigen Behandlungen durchgeführt, ausgenommen: _____ (z.B. Repellentien)
4. Es liegen keine Ergebnisse von Probenanalysen vor, die für den Schutz der öffentlichen Gesundheit von Bedeutung sind, ausgenommen: _____ (z.B. Salmonellenstatus)
5. Name und Anschrift des privaten, normalerweise hinzugezogenen Tierarztes:
 Name: _____
 Anschrift: _____
6. Bitte zutreffendes ankreuzen:
 - In meinem Betrieb sind die Tiere überhaupt nicht mit Arzneimitteln der Gruppe Tetracycline behandelt worden.

ODER:

- In meinem Bestand sind die Tiere zwar mit Arzneimitteln der Gruppe Tetracycline behandelt worden, aber seit der Verabreichung sind 42 oder mehr Tage vergangen.

Ort und Datum _____ Unterschrift des Lebensmittelunternehmers _____

Informationen zur Lebensmittelsicherheit nach Anhang II Abschnitt III Nr.2 in Verbindung mit Nr.3 und 4 Buchstabe b Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für Tiere, die in einen Schlachthof verbracht wurden oder verbracht werden sollen.